

Erläuterungen (öffentlich)

4. Neufestsetzung der Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens

hier: Gebührenkalkulation und Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens ab dem 01.10.2021; Beschluss

Sachverhalt:

Bzgl. der Festsetzung der Elternbeiträge in Kindergärten ergehen landesweite gemeinsame Empfehlungen der Kirchen (4KK) und der kommunalen Landesverbände (KLV) an die Träger der örtlichen Betreuungs-/Tageseinrichtungen. Diese empfohlenen Beiträge sind für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzusetzen. Es wird empfohlen, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Gemeindegebiet anzustreben. Die Empfehlungen gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

Die Gebührenanpassungen erfolgen in Absprache mit den örtlichen Trägern der konfessionellen Kindergärten und den freien Trägern der Betreuungseinrichtungen in der Gemeinde Ilvesheim, da nach Auffassung aller Beteiligten in allen Kindergärten die gleichen Gebühren erhoben werden sollten. Bereits in den vergangenen Jahren machten sowohl die beiden Kirchengemeinden und der freie Träger als auch die Kommune in den gemeinsamen Gesprächen über eine Gebührenanpassung deutlich, dass kontinuierliche Gebührenerhöhungen nicht zu vermeiden sind und auch die zukünftigen landesweiten Empfehlungen umgesetzt werden sollen.

Allerdings ist das örtliche Gebührensystem durch die zusätzliche Komponente in Form einer einkommensabhängigen Staffelung in 4 Tarifstufen bzw. Einkommensgruppen nicht mehr mit den landesweiten Empfehlungen vergleichbar. In Anbetracht der steigenden Vorgaben der KiTaVO, der hohen Qualität

des örtlichen Betreuungsangebotes und auch dem Umfang der in Ilvesheim angebotenen Ganztagsbetreuung als freiwillige Leistung erfolgten in den letzten Jahren im Einvernehmen mit allen örtlichen Trägern daher teilweise auch Abweichungen von den landesweiten Empfehlungen.

Die landesweiten Empfehlungen der Elternbeiträge für Kindergärten folgen seit 2009/2010 dem sogenannten württembergischen Erhebungs-System: Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Als örtliche Besonderheit kam eine zusätzliche freiwillige örtliche Komponente in Form einer einkommensabhängigen Staffelung in 4 Tarifestufen bzw. Einkommensgruppen hinzu. Mit Wirkung ab dem 01.09.2010 wurden die Elternbeiträge im Kindergarten der Gemeinde auf das neue Gebührenmodell umgestellt (GR-Beschluss vom 29.07.2010).

Seit diesem Zeitpunkt gelten für die Kalkulation/Festsetzung der Gebühren folgende Grundprinzipien/Vorgaben:

- Die prozentuale Abstufung der Gebührensätze nach der Zahl der Kinder in den Familien (1 bis 4 Kinder und mehr) wurde entsprechend der landesweiten Empfehlung festgesetzt (100 % - 76 % - 51 % - 17%, Angaben gerundet).
- Der Zuschlag für die verlängerten Öffnungszeiten wurde entsprechend der landesweiten Empfehlung auf den Höchstwert von 25 % festgesetzt. (Hinweis: verlängerte Öffnungszeiten auf Basis einer durchgehenden Betreuung von sechs Stunden; in Ilvesheim erfolgt eine längere Betreuung von mindestens 6,5 h bis zu 7 h.)
- Der Zuschlag in Höhe von 100 % für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen wurde entsprechend der landesweiten Empfehlung festgesetzt (da ein regulärer Kindergartenplatz entfällt).
- Zum Kindergartenjahr 2010/2011 erfolgte ein Wechsel auf die Erhebung von 12 auf 11 Monatsbeiträge im Jahr.
- Die Gebührensätze für die ausgeweiteten verlängerten Betreuungszeiten (7,0 h/Tag) wurden im prozentualen Verhältnis zur regulären verlängerten Betreuungszeit (6,5 h/Tag) erhöht.

- Bei der Berechnung der Gebührensätze für eine Ganztagsbetreuung (Betreuungszeit bis zu 10 h) erfolgt ein Zuschlag in Höhe der landesweiten Empfehlung auf den örtlichen Gebührensatz für das Grundbetreuungsmodell (VÖ mit 6,5 h/Tag). Dies entspricht dem Ergebnis/der Empfehlung aus der Kuratoriumssitzung am 14.06.2010. Landesweite Empfehlungen für die Festsetzung der Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung existieren immer noch nicht.
- Die Gebührensätze in den Einkommensstufen der zusätzlichen freiwilligen örtlichen Komponente wurden folgendermaßen gegliedert und mit Wirkung ab dem 01.09.2015 letztmals an die allg. Einkommensentwicklung angepasst:
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen:
über 42.751 € Grundgebühr 100,0 %
von 33.001 - 42.750 € Verringerung d. Grundgebühr auf 90,0 %
von 23.001 - 33.000 € Verringerung d. Grundgebühr auf 80,0 %
bis 23.000 € Verringerung d. Grundgebühr auf 70,0 %

In Ilvesheim erfolgte die Umsetzung der landesweiten Empfehlungen bzw. den daraus resultierenden Gebührenanpassungen regelmäßig, zuletzt wurde im Jahr 2020 eine Anpassung der Gebühren vorgenommen:

- Erhöhung zum 01.11.2020 um rd. 3 % (analog landesweiter Empfehlung zzgl. 1,1 % zum Ausgleich des hohen örtlichen Betreuungs- und Qualitätsstandards)

Aktuelle Situation:

Seit der letzten Anpassung der Gebührensätze für die Betreuungsleistungen zum 01.11.2020 werden nach § 5 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des kommunalen Kindergartens folgende Gebührensätze für die Betreuung der Kinder erhoben:

Betreuungszeit 6,5 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, Grundmodell):

Kindergartenjahr 2020/2021				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	124	93	63	22
von 23.001 - 33.000 €	138	106	73	28
von 33.001 - 42.750 €	157	122	81	30
über 42.751 €	174	131	90	33

Betreuungszeit 7,0 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, erweiterter Betreuungsumfang):

Kindergartenjahr 2020/2021				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	131	100	67	26
von 23.001 - 33.000 €	150	116	79	29
von 33.001 - 42.750 €	169	128	85	31
über 42.751 €	187	143	97	35

Betreuungszeit 10,0 h/Tag (Ganztagsbetreuung):

Kindergartenjahr 2020/2021				
Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 10,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	233	177	119	43
von 23.001 - 33.000 €	267	205	136	46
von 33.001 - 42.750 €	302	230	155	53
über 42.751 €	334	254	173	60

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie, die auch zu einer veränderten Nachfrage führte, wurde zusätzlich ein Gebührensatz für eine Ganztagsbetreuung von 9 h eingeführt (s.u.):

Betreuungszeit 9,0 h/Tag (Ganztagsbetreuung):

Kindergartenjahr 2020/2021				
Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 10,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	210	159	108	39
von 23.001 - 33.000 €	240	184	122	42
von 33.001 - 42.750 €	272	207	139	47
über 42.751 €	300	229	156	54

Eine Übersicht über die aktuelle Belegung im kommunalen Kindergarten und eine Übersicht über die Gebührenpflichtigen wurde mit Schreiben vom 07.07.2021 an alle Mitglieder des Gemeinderates versandt; aus Gründen des Datenschutzes wurden die Inhalte nichtöffentlich behandelt.

Die aktuelle landesweite Empfehlung vom 04.06.2021 als Ergebnis der Gespräche zwischen den Vertretern des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen (KLV) sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg (4KK) ist als **Anlage Nr. 01** für alle Mitglieder des Gemeinderates beigelegt.

Trotz höherer Kostensteigerungen, die u.a. auch durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie verursacht werden, wird vorgeschlagen, die Elternbeiträge pauschal um 2,9 % zu erhöhen.

Die landesweiten Empfehlungen haben sich folgendermaßen entwickelt (dargestellt werden nur die Gebührensätze für 11-Monatsbeiträge):

Landesweite Empfehlungen für Elternbeiträge in Regelkindergärten					
Kiga-Jahr / 11 Monate	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	121 €	124 €	128 €	130 €	133 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	92 €	95 €	98 €	100 €	103 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	61 €	63 €	65 €	67 €	69 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	20 €	21 €	22 €	22 €	23 €

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen (s.o.).

Die Steigerungsraten orientieren sich seit Jahren überwiegend an der Gehaltsentwicklung im TVöD SuE (Sozial- u. Erziehungsdienst) und pendeln in den aufgezeigten Jahren in der Regel zwischen rd. 2 bis 4 % (Ausnahme Familie mit vier und mehr Kindern) und bewirken damit keine grundsätzliche Erhöhung des Kostendeckungsgrades der Einrichtung.

Gebührenfestsetzung ab dem Kindergartenjahr 2021/2022:

In regelmäßigen Abständen korrigieren die örtlichen Träger in gemeinsamen Gesprächen die landesweiten Empfehlungen nach oben, um den hohen qualitativen Standard in Ilvesheim auszugleichen. Neben der hohen Quote im Bereich der Ganztagsbetreuung soll damit auch den über den landesweiten Empfehlungen liegenden Betreuungszeiten im Bereich der verlängerten Öffnungszeiten (landesweite Empfehlung 6 h, örtl. Grundangebot 6,5 h) Rechnung getragen werden. Bei der anstehenden Gebührenfestsetzung sollte ebenfalls beachtet werden, dass ein Großteil der Gebührenpflichtigen sowohl durch das familienorientierte württembergische Gebührenmodell als auch durch die zusätzliche örtliche einkommensabhängige Komponente in irgendeiner Form entlastet werden.

Bereits seit 2017 wird im Gemeinderat im Hinblick auf die finanzielle Entlastung des Haushalts über die zusätzliche freiwillige örtliche einkommensabhängige Komponente diskutiert. In den letzten Sitzungen des Gemeinderates wurden bereits diverse Vorschläge zur Korrektur bzw. Anpassung der örtlichen Einkommensstaffelung ausführlich diskutiert. Im Hinblick auf die Inhalte des Gute-KiTa-Gesetzes wurde aber bislang auf eine Verschlinkung der Einkommensstaffelung verzichtet.

Die aktuelle Einkommensstaffelung wird an die allg. Lohnentwicklung angepasst. Herangezogen wurde erneut der Nominallohnindex, der die Entwicklung der Bruttomonatsverdienste einschließlich Sonderzahlungen von vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich betrachtet. Nach den Indexzahlen des statistischen Bundesamtes sind die Bruttolöhne in den Jahren von 2010 bis 2013 in Deutschland um 9,8 % angestiegen, was die Grundlage für die letztmalige Anpassung war (s.o.).

Nach den aktuellen Indexzahlen (2014 bis 2020) ist der Nominallohnindex um 15,2% angestiegen. Somit würde sich in den einzelnen Einkommensstufen folgender Anstieg errechnen:

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen /
Anstieg um 15,2 %:
Anstieg um 3.496 Euro auf 26.496 Euro
Anstieg um 5.016 Euro auf 38.016 Euro
Anstieg um 6.498 Euro auf 49.248 Euro

Daraus würde sich folgende Einkommensstaffelung (Angaben gerundet und auf 250/500 Euro-Schritte angepasst) errechnen:

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen
bis 26.500 Euro
von 26.501 – 38.000 Euro
von 38.001 – 49.250 Euro
über 49.251 Euro

Zu beachten sind auch die steuerrechtlichen Vorschriften:

Ab dem Jahr 2012 hat der Gesetzgeber die Absetzbarkeit von Kosten für die Kinderbetreuung vereinfacht. Seither gilt: Bis zum 14. Lebensjahres Ihres Kindes können Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden. Allerdings nicht in unbegrenzter Höhe. Der Fiskus akzeptiert bis zu zwei Drittel der Kosten, maximal aber 4.000 Euro pro Kind und Jahr.

Die neuen Gebührensätze sollen lediglich für das kommende Kindergartenjahr 2021/2022 festgesetzt werden; damit folgt die Verwaltung den landesweiten Empfehlungen.

Bei einer Fortschreibung der Gebühren nach den landesweiten Empfehlungen würden sich ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 folgende Gebührensätze errechnen:

Betreuungszeit 6,5 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, Grundmodell):

Kindergartenjahr 2020/2021				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	124	93	63	22
von 23.001 - 33.000 €	138	106	73	28
von 33.001 - 42.750 €	157	122	81	30
über 42.751 €	174	131	90	33
Kindergartenjahr 2021/2022				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 26.500 €	128	96	65	23
von 26.501 - 38.000 €	142	109	75	29
von 38.001 - 49.250 €	162	126	83	31
über 49.251 €	179	135	93	34

Betreuungszeit 7,0 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, erweiterter Betreuungsumfang):

Kindergartenjahr 2020/2021				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	131	100	67	26
von 23.001 - 33.000 €	150	116	79	29
von 33.001 - 42.750 €	169	128	85	31
über 42.751 €	187	143	97	35
Kindergartenjahr 2021/2022				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 26.500 €	135	103	69	27
von 26.501 - 38.000 €	154	119	81	30
von 38.001 - 49.250 €	174	132	87	32
über 49.251 €	192	147	100	36

Betreuungszeit 10,0 h/Tag (Ganztagsbetreuung):

Kindergartenjahr 2020/2021				
Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 10,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	233	177	119	43
von 23.001 - 33.000 €	267	205	136	46
von 33.001 - 42.750 €	302	230	155	53
über 42.751 €	334	254	173	60
Kindergartenjahr 2021/2022				
Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 10,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 26.500 €	240	182	122	44
von 26.501 - 38.000 €	275	211	140	47
von 38.001 - 49.250 €	311	237	159	55
über 49.251 €	344	261	178	62

Bedingt durch die Auswirkungen und Vorgaben der Corona-Pandemie- insbesondere die strenge Regelung nach den sogenannten „Kohortenprinzip“ - musste im kommunalen Kindergarten zusätzlich eine Ganztagsbetreuung im zeitlichen Umfang von 9 h/Tag eingeführt werden.

Dieses Problem war in den anderen örtlichen Betreuungseinrichtungen ebenfalls zu verzeichnen (s. ges. Vorlage). Die Gebühren für diesen Betreuungsumfang wurden im Verhältnis zum Rückgang der Betreuungszeit umgerechnet.

Kindergartenjahr 2020/2021				
Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 9,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	210	159	108	39
von 23.001 - 33.000 €	240	184	122	42
von 33.001 - 42.750 €	272	207	139	47
über 42.751 €	300	229	156	54
Kindergartenjahr 2021/2022				
Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 9,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 26.500 €	216	164	111	40
von 26.501 - 38.000 €	247	189	126	43
von 38.001 - 49.250 €	280	213	143	48
über 49.251 €	309	236	161	56

In der nichtöffentlichen Sitzung des Kindergartenkuratoriums am 07.07.2021 wurden mit dem Freien Träger, den beiden kirchlichen Trägern und den teilnehmenden Mitgliedern des Gemeinderates u.a. über die landesweiten Empfehlungen zur Gebührenanpassung, die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kinderbetreuungsangebote und über die zusätzliche örtliche Einkommensstaffelung intensiv diskutiert.

Grundsätzlich wird von den örtlichen Trägern eine Gebührenanpassung im Sinne der landesweiten Empfehlungen mitgetragen.

Das sogenannte württembergischen Erhebungs-System, nach dem die Berechnung der Elternbeiträge nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung erfolgt (s.o.) soll nach dem Willen der örtlichen Träger beibehalten werden.

In der Kritik stand aber die zusätzliche freiwillige örtliche Einkommensstaffelung. Bei der Vielzahl der örtlichen Betreuungsangebote und -zeiten, die gerade durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie an die Wünsche und Erfordernisse der Eltern angepasst wurden, entsteht auch in den Einrichtungen der örtlichen Träger ein hoher Verwaltungsaufwand. Dies führt u.a. dazu, dass die Gebührenanpassung frühestens ab dem 01.10.2021 durchgeführt werden kann.

Daher halten die örtlichen Träger eine Verschlankung der Einkommensstaffelung für wünschenswert.

Da sich auch Verwaltung und Gemeinderat mit diesem Thema seit Jahren beschäftigen, hat die Verwaltung in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 15.07.2021 einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt.

Der Vorschlag sieht eine Reduzierung von vier auf zwei Einkommensstufen vor. Die beiden unteren und die beiden oberen Einkommensgruppen der bisherigen Einkommensstaffelung werden zusammengefasst. Die untere Einkommensgruppe endet bei 38.000 Euro.

In der neuen unteren Einkommensgruppe erfolgt nun eine Verringerung der Grundgebühr auf 75 %. In der oberen Einkommensgruppe werden die bisherigen Gebührensätze entsprechend der landesweiten Empfehlungen um 2,9 % fortgeschrieben.

Aus dieser Veränderung resultieren die folgenden Gebührensätze:

Betreuungszeit 6,5 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, Grundmodell):

Kindergartenjahr 2021/2022				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 38.000 €	134	101	69	25
über 38.001 €	179	135	93	34

Betreuungszeit 7,0 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, erweiterter Betreuungsumfang):

Kindergartenjahr 2021/2022				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 38.000 €	144	110	75	27
über 38.001 €	192	147	100	36

Betreuungszeit 10,0 h/Tag (Ganztagsbetreuung):

Kindergartenjahr 2021/2022				
Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 10,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 38.000 €	258	196	134	46
über 38.001 €	344	261	178	62

Kindergartenjahr 2021/2022				
Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 9,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 38.000 €	232	177	120	42
über 38.001 €	309	236	161	56

Bei Ihrem Vorschlag hat die Verwaltung auf soziale Gerechtigkeit geachtet, so dass nur wenige Gebührenzahler zusätzlich belastet werden. So gilt für 75 % der aktuellen Gebührenzahler die landesweite Gebührenanpassung in Höhe von 2,9 %; rd. 6 % werden sogar geringfügig entlastet.

Für den Rest der Gebührenzahler (rd. 19 %) ergeben sich durch diese Veränderungen zusätzliche finanzielle Belastungen über die landesweite Empfehlung hinaus.

In der **Anlage Nr. 02**, die für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt ist und in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses als Tischvorlage vorgelegt wurde, werden die finanziellen Auswirkungen der diesjährigen Gebührenanpassung und der Veränderung der Einkommensstaffelung dargestellt (im Vergleich zu den bisherigen Gebührensätzen).

Für jede Betreuungsform wird in der linken Spalte die Fortschreibung der bisherigen Gebührensätze dargestellt; in der rechten Spalte werden die finanziellen Auswirkungen durch die Verschlinkung der Einkommensstaffelung aufgezeigt.

Nach den jahrelangen Diskussionen haben sich die Mitglieder des Verwaltungsausschusses mehrheitlich für den Verwaltungsvorschlag, die Einkommensstaffelung zu verschlanken, ausgesprochen; teilweise bestand aber auch noch Beratungsbedarf über die finanziellen Auswirkungen in den Fraktionen.

Unabhängig von der gemeinsamen landesweiten Empfehlung muss bei einer Neufestsetzung der Elternbeiträge im kommunalen Kindergarten durch eine Kalkulation nachgewiesen werden, dass bei der Festsetzung der Elternbeiträge der gesetzlich zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Die Grundlage der Kalkulation bilden die Planansätze aus dem verabschiedeten Haushaltsplan für 2021; bei den Gebühreneinnahmen wurden Corona-bedingte Ausfälle für Januar und Februar 2021 bereits berücksichtigt.

Haushaltsjahr 2021:

Bezeichnung	Planansatz	
Personalaufwendungen	578.440,00 €	
hauswirtschaftl. Pers. Gemeinde 32.650 €		
hauswirtschaftl. Pers. Betriebsträger 11.500 €		
(Anteil Mittagessen 33.240 € / Anteil Frühstück 10.910 €)		
derzeit kein Betreuungspersonal im Verpflegungsangebot eingeplant		
Aufwendungen Sach-/Dienstleistungen	91.950,00 €	
ohne Aufw. f. Fremdbezug Mittagessen 32.500 €		
ohne Aufw. Einkauf Lebensmittel Mittagssnack 1.650 €		
ohne Aufw. Einkauf Lebensmittel f. Frühstück 6.700 €		
Transferaufwendungen	417.500,00 €	
hauswirtschaftl. Pers. Betriebsträger 11.500 € s.o.		
sonst. ordentl. Aufwendungen	4.200,00 €	
Innere Verrechnungen	39.560,00 €	
Kalk. Kosten (AfA und Verzinsung)	<u>100.200,00 €</u>	
Zwischensumme Aufwendungen		1.231.850,00 €
anteiliger Landeszuschuss (FAG)	259.375,00 €	
sonstige Erträge (Auflösung SoPo)	350,00 €	
Gebühren Mittagessen (voraussichtl.)	57.600,00 €	
Gebühren Frühstück (voraussichtl.)	<u>15.830,00 €</u>	
Zwischensumme Erträge		333.155,00 €
abzudeckende Aufwendungen		898.695,00 €
max. Kinderzahl lt. Betriebserlaubnis		100
Kostendeckungsobergrenze bei 11 Monatsbeiträgen		817,00 €
Gebühren Kinderbetreuung (voraussichtlich)	107.320,00 €	
entstehende Unterdeckung (voraussichtl.)		791.375,00 €

Die Kalkulation der einheitlichen Betreuungsgebühr macht deutlich, dass die daraus resultierende Kostendeckungsobergrenze in Höhe von 817,00 Euro bei keiner der angebotenen Betreuungsformen überschritten wird.

Nach den landesweiten Empfehlungen sollen die Gebühreneinnahmen 20 % der Betriebsausgaben der Einrichtung decken; dies würde bei der errechneten Kostendeckungsobergrenze einem Wert von rd. 163,40 Euro entsprechen. Der überwiegende Teil der vorgeschlagenen Gebührensätze liegt unterhalb der Grenze von 20 %.

Verpflegung/Mahlzeiten:

Werden im kommunalen Kindergarten Mahlzeiten in Anspruch genommen, wird zusätzlich zu den (Betreuungs)Gebühren nach § 5 Abs. 2 eine gesonderte Gebühr erhoben (unabhängig vom Einkommen).

Mittagessen:

Für das Mittagessen im kommunalen Kindergarten wird seit dem 01.11.2020 eine monatliche Gebührenpauschale unabhängig von dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen in Höhe von 100,00 Euro (Anpassung + 7,50 Euro) erhoben.

Der monatliche Pauschalbetrag entspricht bei durchschnittlich 20 Wochen-/Betreuungstagen im Monat einer Gebühr in Höhe von rd. 5,00 Euro/Tag.

Eine verpflichtende Teilnahme am Mittagessen besteht nur bei der Ganztagsbetreuung. Bisher können aus Kapazitätsgründen maximal 70 Kinder am Essen teilnehmen.

Diese Höchstzahl wird aber durch die aktuelle Belegung der Einrichtung nicht mehr erreicht; Aktuell nehmen 57 Kinder ein Mittagessen ein.

Der Bezugspreis für ein Menü/Mittagessen beträgt aktuell rd. 3,21 Euro/brutto (bei 7 % USt.). In der Kalkulation werden auch die anteiligen Kosten für das hauswirtschaftliche Personal bzw. der Anteil der Inneren Verrechnungen, der auf die Gebührenveranlagung entfällt, berücksichtigt.

Hinzu kommen die Kosten für den Snack der Kinder in der Ganztagesbetreuung, der nachmittags gereicht wird. Die dafür benötigten Lebensmittel werden seit letztem Jahr selbst eingekauft und unter einer gesonderten Finanzposition veranschlagt (1.650 Euro).

Da nur die Kinder in der Ganztagesbetreuung vom Snack profitieren, bleibt der o.g. Planansatz in der Kalkulation für das Mittagessen unberücksichtigt, da sonst zwei unterschiedliche Gebührensätze für das Mittagessen entstehen würden. Der Planansatz ist aus Sicht der Verwaltung auch vernachlässigbar. Folgende Planansätze im Zusammenhang mit dem Mittagessen sind im Haushalt 2021 veranschlagt:

Mittagessen:	
Bezeichnung	Planansatz
hauswirtschaftl. Personal Anteil Mittagessen	33.240,00 €
fachpäd. Personal Anteil Mittagessen	0,00 €
Kosten Fremdbezug Mittagessen (57 Essen/Monat)	40.250,00 €
zzgl. 13 Essen/Monat zur Vollauslastung	9.180,00 €
Summe Planansätze	82.670,00 €
maximale Teilnehmerzahl: 70 Kinder	70
	107,36 €
Kostendeckungsgrad (bei 100,00 Euro/Monat) in %	93,14%

Bei Herausrechnung der fehlenden 13 Essen auf die Aufwendungen für den Fremdbezug und entsprechende Reduzierung der Teilnehmerzahl würde die Kostendeckungsobergrenze auf 117,21 Euro ansteigen.

Ab dem neuen Kindergartenjahr erfolgt auch auf Wunsch der Eltern ein Wechsel des Caterers; der Bezugspreis je Menü (zwei-gängig) steigt auf 3,53 Euro an; dies entspricht einer Erhöhung von 0,32 Euro je Menü. Bei durchschnittlich 20 Betreuungstagen im Monat beträgt die Kostensteigerung je Kind 6,40 Euro.

Die Zielvorgabe lautet seit Jahren Heranführung an die volle Kostendeckung (ohne das fachpäd. Personal). Die Verwaltung schlägt daher vor, den monatlichen Gebührensatz für das Mittagessen für das kommende Kindergartenjahr um 6,50 Euro auf dann 106,50 Euro (+ 6,50 %) anzuheben.

Frühstück:

Das Frühstück im kommunalen Kindergarten wurde von der damaligen Betriebsleitung probeweise ab Juli 2014 in drei Gruppen eingeführt, ab November 2014 wurden alle Gruppen eingebunden. Die Teilnahme am neuen Frühstücksmodell ist seit November 2014 für alle Kinder in der Einrichtung verpflichtend.

Für die verpflichtende Teilnahme am Frühstück im kommunalen Kindergarten wird seit dem 01.11.2020 eine monatliche Gebührenpauschale unabhängig von dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen in Höhe von 17,75 Euro (Anpassung + 2,50 Euro) erhoben.

Der monatliche Pauschalbetrag entspricht bei durchschnittlich 20 Wochen-/Betreuungstagen im Monat einer Gebühr in Höhe von rd. 0,89 Euro/Tag.

Folgende Planansätze im Zusammenhang mit dem Frühstück sind im Haushalt 2021 veranschlagt:

Frühstück:	
Bezeichnung	Planansatz
hauswirtschaftl. Personal Anteil Frühstück	10.910,00 €
fachpäd. Personal Anteil Frühstück	0,00 €
Einkauf Lebensmittel f. Frühstück	6.700,00 €
Summe Planansätze:	17.610,00 €
maximale Teilnehmerzahl 100 Kinder (s.o.)	100
Kostendeckungsobergrenze bei 11 Monatsbeiträgen	16,01 €
Kostendeckungsgrad (bei 17,75 Euro/Monat) in	110,87%

Bei der letztmaligen Gebührenanpassung waren sich Verwaltung und Gemeinderat darüber einig, dass der monatliche Gebührensatz mindestens so hoch

sein sollte, dass damit neben den Aufwendungen für den Lebensmitteleinkauf auch die Kosten des hauswirtschaftlichen Personals vollständig finanziert werden könnten.

Unter Beachtung des damaligen Ausspracheergebnisses und der aktuellen Kostendeckungsobergrenze schlägt die Verwaltung vor, die monatliche Gebühr auf 16,00 Euro abzusenken.

Vom Fachbereich I „Hauptamt und Zentrale Dienste“, der für die Gebührenveranlagung zuständig ist, wurde eine Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindegartenes ausgearbeitet. Eine Neufassung war sinnvoll, da die grundlegenden Satzungstexte letztmals im Jahr 2014 beschlossen wurden und die bisherigen Korrekturen lediglich den regelmäßigen Satzungsänderungen zu entnehmen sind.

Der Entwurf der Neufassung ist als **Anlage Nr. 03** für alle Mitglieder des Gemeinderates beigelegt. Bei der Überarbeitung des Satzungstextes wurden neben redaktionellen Änderungen auch die Erfahrungen aus der praktischen Arbeit mit der Satzung berücksichtigt; die Änderungen oder Korrekturen sind farblich markiert.

Ebenfalls eingearbeitet wurde in § 5 Abs. 1 eine Regelung zur Anpassung der Einkommensstaffelung:

„Das zu berücksichtigende Jahreseinkommen des Gebührenschuldners nach Absatz 3 wird in regelmäßigen Abständen an die allg. Lohnentwicklung angepasst. Die Grundlage dafür ist der Nominallohnindex, der vom Statistischen Bundesamt „Destatis“ zur Verfügung gestellt wird. Die Einkommensstaffelung wird angepasst, sobald sich der jährliche Indexwert im Vergleich zum Zeitpunkt der letzten Anpassung um mindestens 5 Prozentpunkte verändert hat.“

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben den Gebührenvorschlägen der Verwaltung für die Mahlzeiten und Verpflegungsleistungen und den redaktionellen Änderungen in der Neufassung der Gebührensatzung einstimmig zugestimmt.

Aufgrund der Ausspracheergebnisse in den nichtöffentlichen Sitzungen des Kindergartenkuratoriums und des Verwaltungsausschusses ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation wird einschließlich der darin enthaltenen Prognosen, Schätzungen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge bzw. der Gebührensätze zugestimmt.

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindegartens wird in der als Anlage Nr. 03 beigefügten Fassung beschlossen.

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Hg/My